



Stadt Schöningen

Vorlagen Nr.: 189/2017 vom 15.11.2017

erstellt durch: **Fachbereich**

Bearbeiter/in Frau Schlucke

an	Sitzungsdatum	Zuständigkeit	öffentlich	nicht-öffentlich
Haushaltssauschuss	05.12.2017	Zur Beratung und Empfehlung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ortsrat Esbeck	06.12.2017	Zur Kenntnis	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ortsrat Hoiersdorf	07.12.2017	Zur Kenntnis	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verwaltungsausschuss	12.12.2017	Zur Empfehlung		<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	14.12.2017	Zur Beschlussfassung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Tagesordnungspunkt:

Neufassung der Hebesatzsatzung

hier: Anpassung der Hebesätze für Grundsteuer A und B sowie der Gewerbesteuer

Pflichtfelder Haushaltsauswirkungen:

<input type="checkbox"/> einmalige Kosten	<input checked="" type="checkbox"/> Ergebnishaushalt
<input type="checkbox"/> regelmäßig wiederkehrende Kosten	<input type="checkbox"/> Finanzhaushalt (Investition)
<input type="checkbox"/> kostenneutral bezogen auf diese Vorlage	
Produkt:	6111
Sachkonto:	3011000 (Grundsteuer A) 3012000 (Grundsteuer B) 3013000 (Gewerbesteuer)
Ansatz:	Grundsteuer A 71.200,-€ Grundsteuer B 1.481.300,-€ Gewerbesteuer 2.174.500,-€
noch verfügbar:	
noch benötigt:	
es fehlen:	
ggfs. Deckungsvorschlag:	

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Schöningen beschließt , für das Jahr 2018 die Hebesätze für die Grundsteuer A auf 500 v.H., für die Grundsteuer B auf 512 v.H. sowie die Gewerbesteuer auf 450 v.H. zu erhöhen und die damit verbundene und erforderliche Neufassung der Hebesatzsatzung.

Sachverhaltsdarstellung:

Die allgemeinen Grundsätze des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes verpflichten die Kommunen zur Ausschöpfung aller zur Verfügung stehenden Einnahmequellen.

Auch die Kommunalaufsicht des Landkreises Helmstedt hat mehrfach auf die gesetzlich vorgeschriebenen Einnahmegrundsätze hingewiesen, wonach insbesondere Fehlbeträge durch Mehreinnahmen auszugleichen sind.

Zudem wurde mit dem Land Niedersachsen die für die Entschuldungshilfe erforderliche Stabilisierungsvereinbarung abgeschlossen, in der vereinbart worden ist, die Hebesätze bis zum Jahr 2018 stufenweise anzupassen. Ohne diese Erhöhung der Hebesätze würde der Konsolidierungsbeitrag nicht erreicht werden.

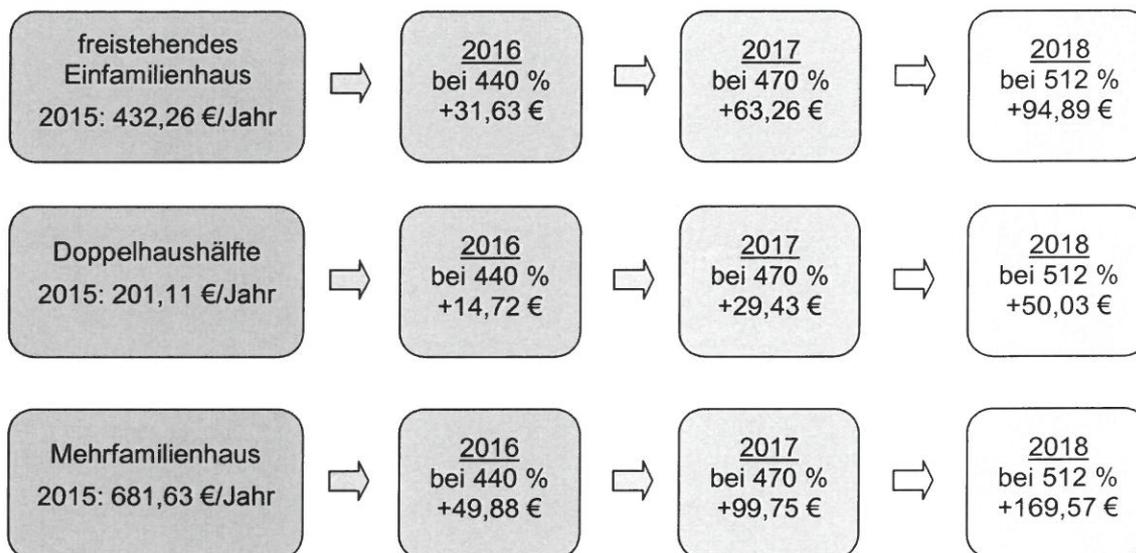
Die letzte Erhöhung der Hebesätze Grundsteuer A und B wurde demnach durch den Rat der Stadt Schöningen für das Haushaltsjahr 2017 von 440 v. H. auf 470 v. H. beschlossen. Der Hebesatz für die Gewerbesteuer wurde ebenfalls zuletzt für das Haushaltsjahr 2017 von 415 v. H. auf 430 v. H. angepasst.

Die Grundsteuer B wurde laut Stabilisierungsvereinbarung mit 500 v.H. Hebesatzpunkten, und somit 133 v.H. Hebesatzpunkte über dem arithmetischen Mittel der entsprechenden Gemeindegrößenklasse im Land Niedersachsen, festgesetzt. Der Landesdurchschnitt hat sich lt. Realsteuervergleich 2016 in der Gemeindegrößenklasse zwischen 10.000 und 20.000 Einwohnern von 367 % (2014) um 12 % auf 379 % (2016) erhöht. Der Konsolidierungsbeitrag muss nach § 1 der Vereinbarung um den Betrag erhöht werden, der sich bei einer Beibehaltung des Abstandes zwischen der Grundsteuer B in der Stadt Schöningen und dem arithmetischen Mittel des Landes ergeben hat. Insofern ist nach dem Vergleich eine Erhöhung um 12 v.H., also ein Hebesatz von 512 v.H. für die Grundsteuer B ab dem Jahr 2018 notwendig.

Das Steueraufkommen würde nach dem bisherigen Stand folgende Erhöhung pro Jahr ergeben:

	2017 470 v. H.	2018 500 v. H.
<u>Grundsteuer A</u>	ca. 66.900,- €	ca. 71.200,- €
Mehraufkommen zum Jahr 2018		+ ca. 4.300,- €
	2017 470 v. H.	2018 512 v. H.
<u>Grundsteuer B</u>	ca. 1.360.400,- €	ca. 1.481.300,- €
Mehraufkommen zum Jahr 2018		+ ca. 120.900,- €
	2017 430 v. H.	2018 450 v. H.
<u>Gewerbesteuer</u>	ca. 2.077.900,- €	ca. 2.174.500,- €
Mehraufkommen zum Jahr 2018		+ ca. 96.600,- €

Anhand von drei Beispielen kann gezeigt werden, welche Auswirkungen die Erhöhung des Hebesatzes für die Grundsteuer B auf die Bürger hat (die Differenz ergibt sich immer im Vergleich zu 2016):



Die Verwaltung schlägt vor, für das Jahr 2018 die Hebesätze für die Grundsteuer A von derzeit 470 v. H. auf 500 v. H. , den Hebesatz für die Grundsteuer B von momentan 470 v. H. auf 512 v. H. sowie den Hebesatz für die Gewerbesteuer von derzeit 430 v. H. auf 450 v. H. zu erhöhen.

Die vorgeschlagene Erhöhung macht den Beschluss einer Neufassung der Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) erforderlich. Der Entwurf liegt dieser Vorlage als Anlage bei.

Anlagenverzeichnis

Neufassung der Hebesatzsatzung



Bäsecke
Bürgermeister

Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund des § 16 des Gewerbesteuergesetzes und des § 25 des Grundsteuergesetzes in Verbindung mit § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Schöningen in seiner Sitzung am 14.12.2017 folgende Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen:

§ 1

Steuersätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 512 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 450 v.H. |

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Stadt Schöningen über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 08.09.2016 außer Kraft.

Schöningen, den 14.12.2017

Stadt Schöningen
Der Bürgermeister

Bäsecke